



Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (511) 3657-0
Telefax: +49 (511) 3657-4399
E-Mail: sb1-han@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 16.03.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3548767

581ppb/019-2025#028

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Auflassung Bahnübergang Grüner Weg“, Bahn-km 35,630 bis 35,630 der Strecke 1503 Hude - Nordenham in Stadland
Bezug: Antrag vom 18.11.2025, Az. G.016129042
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat den ersatzlosen Rückbau des Bahnübergangs „Grüner Weg“, Bahn-km 35,630 der Strecke 1503 Hude-Nordenham zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um einen Schienenweg von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen.

Hausanschrift:
Herschelstraße 3, 30159 Hannover
Tel.-Nr. +49 (511) 3657-0
Fax-Nr. +49 (511) 3657-4399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b UVPG. Es stellt die sonstige Änderung eines Schienenwegs mit den dazugehörigen Betriebsanlagen nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvor-sorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt. Für die Beurteilung sind unter anderem die Größe und Ausgestaltung, die Nutzung natürlicher Ressourcen, die Erzeugung von Abfällen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit heranzuziehen.

Für das antragsgegenständliche Vorhaben sind lediglich Baubedingte Wirkungen zu betrachten, da es durch den Rückbau des Bahnübergangs (BÜ) nicht zu anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen kommt.

Im Rahmen der Baumaßnahme wird eine Baustelleneinrichtungsfläche eingerichtet. Für diese wird DB-eigene Fläche verwendet. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 136 m². Im Rahmen des Vorhabens erfolgt der Rückbau des BÜ, der BÜ-Anlagen, der teilweise unversiegelten Wege sowie des Betonschalthauses. Der anlagebedingte Flächenbedarf beläuft

sich dabei auf 84 m², sodass der insgesamte Flächenbedarf 220 m² beträgt. Nach Abschluss der Bauarbeiten besteht die Möglichkeit zu Entwicklung höherwertiger Biotope, da die Fläche entsiegelt wird und natürliche Funktionen wiederhergestellt werden. In Summe erfolgt ein Rückbau auf 60 m². Die Dauer der Bautätigkeit ist auf 5 Tage angesetzt. Während der Bauarbeiten kommt es zu gefährlichen Abfällen. Es fallen Gemische aus oder getrennte Fraktionen aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik an, die gefährliche Stoffe enthalten.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens finden sich keine besonders geschützten Gebiete, wie Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete bzw. geschützte Denkmäler oder dergleichen. Das an das Vorhaben angrenzende Gebiet ist geprägt von intensiver Landwirtschaft. Parallel zum nordwestlich der Bahnstreck gelegenen Weg befinden sich beidseitig Gräben, die von Einzelbäumen gesäumt sind. Im weiteren Umkreis finden sich Ruderalstandorte und Feldgehölze.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Fläche und Boden

Die Vorhabenträgerin hat zur Bewertung der -auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eingereicht. Dieser überprüft, ob die Planung geeignet ist, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen. Der Fachbeitrag kommt dabei zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden kann. Das Eintreten der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1, 2 und 4 BNatSchG ist auch ohne die Umsetzung von

Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Als Vermeidungsmaßnahme sieht die Vorhabenträgerin die Maßnahme 005_VA Gesetzliche Rückschnittzeiten zum Schutz von Brutvögeln und ihren Entwicklungsformen vor, sowie die Maßnahme 006_VA Vermeidung von Störungen während der Aktivitätszeit zum Schutz während der Aktivitätszeit wandernder Tiere.

Die Verluste für das Schutzgut Fläche und Boden wiegen schon wegen des geringen Eingriffsumfangs nicht schwer, zumal die Auswirkungen durch umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verringert werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehen Vermeidungsmaßnahmen und nach Durchführung der Kompensationsmaßnahme verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Formblatt U3) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig